

**SCHUTZZONENREGLEMENT
FÜR DIE GRUNDWASSERFASSUNG IM
DORFBACH-DELTA VON GERSAU
DER
WASSERVERSORGUNG GERSAU**

Öffentliche Auflage vom 08. Juli 2016 bis 08 August 2016

Vom Bezirksrat Gersau erlassen am 19. August 2016

Der Bezirksammann:



Der Landschreiber:



Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt

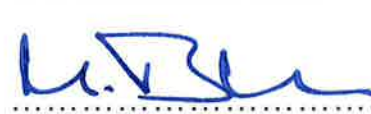
mit RRB Nr. 801

vom 20. September 2016

Der Landammann



Der Staatsschreiber



16. Februar 2016

Verfasser:

Dr. Max Korner

Geologische Beratungen

Schenker Korner Richter AG

Büttenenhalde 42, 6006 Luzern

Inhalt

I	ALLGEMEINES.....	3
Art. 1	Begriffe	3
Art. 2	Gesetzliche Grundlagen	3
Art. 3	Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich	4
Art. 4	Weitere gesetzliche Bestimmungen	4
II	NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN.....	5
Art. 5	Zone S3, weitere Schutzzone	5
Art. 5.1	Bauten und Anlagen	5
Art. 5.2	Übergeordnete Strassen.....	7
Art. 5.3	Wärmenutzung aus Boden bzw. Wasser	7
Art. 6	Zone S2, engere Schutzzone.....	8
Art. 6.1	Bauten und Anlagen	8
Art. 7	Zone S1, Fassungsbereich.....	8
III	SPEZIELLE MASSNAHMEN.....	9
Art. 8	Anbringen der Hinweistafel Grundwasserschutz.....	9
Art. 9	Bauliche Sicherung und Anpassung bestehender Strassen.....	9
Art. 10	Baulicher Unterhalt der Fassung.....	9
IV	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Art. 11	Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglements.....	10
Art. 12	Inkrafttreten.....	10
Art. 13	Anmerkung im Grundbuch.....	10
Art. 14	Informationspflicht	10
Art. 15	Vollzug und Überwachung.....	10
Art. 16	Strafbestimmungen.....	10

I ALLGEMEINES

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Fassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in

- ❖ Zone S1 Fassungsbereich
- ❖ Zone S2 Engere Schutzzone
- ❖ Zone S3 Weitere Schutzzone

Die Zone S1 dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung.

Die Zone S2 soll die Fassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen schützen.

Die Zone S3 ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Diese Zonen entsprechend den Grundwasserschutzonen im Sinne von Artikel 20 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes sowie von Artikel 29 und Anhang 4 der Gewässerschutzverordnung.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20, GSchG);

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV);

Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 (SRSZ 712.110, KVzGSchG);

Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (SRSZ 712.111, GSchG-VV);

Wegleitung Grundwasserschutz, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL 2004 (heute Bundesamt für Umwelt, BAFU);

Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft, Umwelt-Vollzug, BAFU und Bundesamt für Landwirtschaft BLW 2011;

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81, ChemRRV);

Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005 (SR 916.161, PSMV);

Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau vom 28. Juni 2005 (SR 814.812.34, VFB-LG);

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0, WaG), Art. 18;

Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01, WaV), Art. 25, 26, 27;

Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen, BUWAL 2002, (heute BAFU);

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich

Grundlage für diese Grundwasserschutzzone bildet der hydrogeologische Bericht vom 15. Februar 2016, verfasst durch die Geologische Beratungen Schenker Korner Richter AG.

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Grundwasserschutzzone ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1:2000, erstellt durch Dr. M. Korner, mit Datum vom 18. Januar 2016.

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Die Dimensionierung der Grundwasserschutzzone wurde für eine konzessionierte Entnahmemenge von 1500 l/min ausgelegt.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

Das Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan kann auf der Bezirkskanzlei Gersau jederzeit eingesehen werden.

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Art. 5 Zone S3, weitere Schutzzone

In der Zone S3 gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 5.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehaltlich Art. 5.1lit. b)-d) verboten. Bauten bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels bzw. im Bereich der wasserführenden Schichten sind nicht zugelassen.

Die Verwendung von Recyclingbaustoffen ist verboten.

b) Kanalisation / Versickerung

Schmutzwasserleitungen, inklusive Hausanschlüsse und Schächte, müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtheitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA Norm 190 umschriebenen Dichtheitsanforderungen für eine Grundwasserschutzzone zu genügen. Sämtliche Schmutzwasserleitungen sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen: Neuanlagen erstmals vor Inbetriebnahme, bestehende Anlagen erstmals nach Inkrafttreten dieses Reglements.

Meteorwasserleitungen: Neue Meteorwasserleitungen sind vor Inbetriebnahme auf deren Dichtheit (gemäss SIA Norm 190) zu überprüfen. Später sind sie alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu überprüfen.

Wo Strassen- oder Meteorwasser an Mischwasserkanalisationen angeschlossen werden, ist zu gewährleisten, dass die Dichtheit sowie die Kontrollierbarkeit des Mischwassersystems erhalten bleiben.

c) Strassen

Das Erstellen von neuen Strassen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Bei der Erstellung neuer Strassenabschnitte ist

eine dichte Strassenentwässerung mit Ableitung des Strassenabwassers ausserhalb der Grundwasserschutzzone zu erstellen.

Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) entsprechend anzupassen.

d) Parkplätze

Parkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitung ausserhalb der Grundwasserschutzzone zu versehen.

Bei Parkplätzen und Garagenvorplätzen ohne Wasseranschluss und ausschliesslich privater Benützung sind keine besonderen Massnahmen erforderlich. Es muss jedoch ausgeschlossen sein, dass das anfallende Wasser punktuell versickern kann.

Für gewerblich genutzte Einzelparkplätze, die auch dem Abstellen und Parkieren von Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung dienen, sowie für grössere Parkplatzanlagen allgemein sind ein dichter Belag, Randbordüren und eine entsprechende Entwässerung erforderlich.

e) Wassergefährdende Stoffe

Das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Für Ausnahmen (z.B. Heizöl) gelten Art. 22 GSchG und Lit. 221 Abs. 1 GSchV. Im Sinne einer Ausnahme sind folgende Anlagen zulässig:

- Freistehende Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit weniger als 450 Liter Nutzvolumen je Schutzbauwerk, ebenso freistehende Lagerbehälter mit Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben (inklusive die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Einrichtungen) für längstens zwei Jahre; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen.
- Betriebsanlagen, wie hydraulische Lifte oder Transformatoren, mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bis zu 2000 Liter.

Das Errichten und Betreiben sämtlicher Anlagen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Für die oben aufgeführten und damit verbundenen Anlagen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.

f) Abstellplätze / Zelt- und Campingplätze

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist untersagt.

Zelt- und Wohnwagenplätze sind nur gestattet, wenn die sanitären Einrichtungen vorhanden sind, und diese der SIA Norm 190 für die Zonen S entsprechen. Es ist eine Bewilligung des Amtes für Umweltschutz einzuholen.

g) Geländeänderungen, Ablagerungen

Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

Terrainveränderungen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Das Ablagern von Abfällen ist verboten.

h) Sportanlagen

Der Bau von Trainings- und Spielplätzen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Es wird nur der Einbau von Produkten bewilligt, die in ihrem Kurz- und Langzeitverhalten keine negativen Einflüsse auf die Grundwasserqualität haben.

Trainings- und Allwetterplätze mit Kunststoffbelägen sind zugelassen, wenn sie auf einem dichten Unterbau aufgebaut und das anfallende Niederschlagswasser aus der Grundwasserschutzzone geleitet wird.

Das Erstellen von Kunsteisflächen und öffentlichen Schwimmbädern ist verboten.

i) Folgende Bodennutzungen sind untersagt:

Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigten Böden.

Art. 5.2 Übergeordnete Strassen

Für übergeordnete Strassen mit häufigem Verkehr mit wassergefährdenden Stoffen, sind Schutzmassnahmen im Sinne der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV) und der Wegleitung „Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen“ (BUWAL 2002, heute BAFU) vorzusehen.

Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau/Sanierung) diesen Vorschriften anzupassen.

Art. 5.3 Wärmenutzung aus Boden bzw. Wasser

Das Erstellen und Betreiben von Erdregistern/Wärmekörpern (Kreisläufe mit Wärmeträgerflüssigkeiten) ist erlaubt. Der Abstand zum höchsten Grundwasserspiegel muss hierbei mindestens 2 m betragen. Es sind Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Anlagen, welche die Temperatur des Grundwassers verändern (Grundwasser-Wärmepumpenanlagen) oder den Grundwasserleiter durchstossen (Erdsonden-Wärmepumpenanlagen), sind nicht gestattet.

Art. 6 Zone S2, engere Schutzzone

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der Zone S2 folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 6.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen von Bauten und Anlagen ist nicht zulässig; die Behörde kann aus wichtigen Gründen und wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann, Ausnahmen gestatten.

Ausnahmefälle bezüglich bestehender Anlagen:

In Ausnahmefällen kann die Bewilligung zur Erweiterung oder Sanierung bestehender Hoch- und Tiefbauten innerhalb der bestehenden Grundmauern erteilt werden, wenn die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Massnahmen getroffen werden und gegenüber dem bestehenden Zustand keine zusätzliche Gefährdung der Fassung entsteht.

Art. 7 Zone S1, Fassungsbereich

Zusätzlich zu den in Art. 5 und Art. 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

Jede Nutzung bzw. Tätigkeit ist untersagt, welche nicht ausschliesslich der Wasserversorgung dient.

III SPEZIELLE MASSNAHMEN

Art. 8 Anbringen der Hinweistafel Grundwasserschutz

Die Grenze zur Grundwasserschutzzone ist mit der blauen Hinweistafel „Grundwasser“ zu kennzeichnen

Art. 9 Bauliche Sicherung und Anpassung bestehender Strassen

Die in der Grundwasserschutzzone bestehenden Strassenabschnitte sind innerhalb der ganzen Grundwasserschutzzone mit entsprechenden Abschlüssen zu versehen und in dichten Leitungen zu entwässern.

Sämtliche Anpassungsarbeiten sind im Einvernehmen mit dem Fassungseigentümer und dem Amt für Umweltschutz zu realisieren.

Art. 10 Baulicher Unterhalt der Fassung

Die Fassung, Brunnenstube und Ableitung sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu unterhalten. Die Pumpstation hat zudem den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) zu entsprechen.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglements

Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten gelten die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der Wegleitung Grundwasserschutz des Bundesamtes für Umwelt.

In zwingenden Ausnahmefällen kann der *Bezirksrat* Gersau im Einvernehmen mit dem Amt für Umweltschutz und der Wasserversorgung Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement im Sinne der Vorschriften bewilligen, wenn dadurch keine Gefahr für das Grundwasser entsteht.

Art. 12 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement vom 18. Januar 2016 treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 13 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen ist durch die Wasserversorgung Gersau ein Hinweis auf Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement im Grundbuch bei den betreffenden Parzellen anzumerken.

Art. 14 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 15 Vollzug und Überwachung

Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen für die oben erwähnte Grundwasserschutzzone liegen beim *Bezirksrat* Gersau.

Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonengebiet dem Fassungseigentümer übertragen werden.

Von Analysenberichten zur Wasserqualität (periodische oder ausserordentliche Kontrollen) ist dem Amt für Umweltschutz jeweils unaufgefordert eine Kopie zuzustellen.

Art. 16 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 mit Busse (bis zu Fr. 20 000.--) bestraft.